



## **Ergänzende Bedingungen des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Dieburg für Hausanschlüsse mit einem Wasserzählerschacht**

Der Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg weist vorsorglich auf die Pflichten des Grundstückseigentümers bei der Nutzung eines Wasserzählerschachtes hin.

Ein Wasserzählerschacht ersetzt einen Hausanschlussraum und ist somit für den Grundstückseigentümer kostenpflichtig.

### **§ 16 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung (Ausschnitt):**

*(5) Der Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn*

- 1. das Grundstück unbebaut ist oder*
- 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder*
- 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.*

*Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten. Er kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.*

### **Weitere Bedingungen:**

- Die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung und Abtrennung und wesentliche Veränderungen von Hausanschlüssen dürfen nur durch den oder ein vom ZVG Dieburg zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen.
- Die Verpflichtung den Schacht in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten bedeutet, dass der Grundstückseigentümer alle damit verbundenen Kosten zu tragen hat.
- Der Grundstückseigentümer kann dem ZVG Dieburg einen Wasserzählerschacht zur Verfügung stellen. Der Wasserzählerschacht muss die Anforderungen der anerkannten Regeln der Technik erfüllen.